

Bootsordnung des FV Minden

Allgemeine Hinweise:

Diese Bootsordnung wird ergänzend zur Gewässerordnung erlassen und gilt für alle Vereinsgewässer die durch den Vorstand zum Bootsangeln freigegeben wurden. Der Schutz vor Personenschäden muss für alle Beteiligten höchstes Gebot sein ! Die dauerhafte gegenseitige Rücksichtnahme ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung dieser Ausnahmeregelung der Bootsnutzung zum Fischfang.

§ 1 Boote und Ausrüstung

- (1) Als Boote gemäß dieser Verordnung gelten:
Angelkajaks, Ruder- und Bellyboote, die mit Muskelkraft oder Elektromotor angetrieben und bestimmungsgemäß zum Angeln verwendet werden.
- (2) Das Boot muss so gebaut und ausgerüstet sein, dass die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und des Bootsverkehrs gewährleistet ist und die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können.
Boote mit einer Länge über 2,5m benötigen ein CE Kennzeichen.
Voraussetzungen für die Nutzung der Boote ist ein gebrauchsfähiger Zustand.
- (3) Die geforderte Kennzeichnung in 10 cm großen lateinischen Schriftzeichen obliegt dem Nutzer, diese ist dauerhaft deutlich sichtbar am Boot anzubringen. Die Kennzeichnung ergibt sich aus der Kennzeichnung gem. Zulassung nach der Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung bzw. wird die Nr. des Boots-fischereierlaubnisscheins verwendet.
- (4) Alle Bootsinsassen tragen während dem Aufenthalt auf dem Wasser eine Rettungsweste nach DIN EN ISO 12402 Klasse 100 oder höher.

§ 2 Berechtigte Personen und Voraussetzungen

- (1) Nur Vereinsmitglieder mit einem Bootsfischereierlaubnisschein sind auf dem Boot zugelassen.
Ausnahme: 1 Kind bis 10 Jahren als Begleitung
- (2) Als Bootsführer dürfen alle Personen ab 18 Jahren eingesetzt werden, wenn sie dazu geeignet sind. (Als Eignung wird z.B. eine erteilte Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges, Zweirades oder Motorbootes angesehen).
Ausnahme: Jugendliche ab 16 Jahren im Besitz Sportbootführerschein Binnen/See
- (3) Für alle Bootsinsassen gilt ein Alkoholverbot.

§ 3 Gewässer

- (1) Freigegeben sind die auf dem Bootsfischereierlaubnisschein aufgeführten Gewässer.
- (2) Je Gewässer sind bis zu 5 Boote gleichzeitig auf dem Wasser zugelassen.

§ 4 Verhaltensregeln

- (1) Grundsätzlich gilt für die Bootsangler ein Abstand zum nächsten Angler von 75m einzuhalten.
- (2) Die Bootsgeschwindigkeit ist so zu wählen, dass andere Angler durch den Wellenschlag in der Fischereiausübung nicht erheblich gestört werden.
- (3) Mit dem Boot ausgelegte Montagen von Uferanglern sind deutlich sichtbar mit einer Marker-Boje zu kennzeichnen und dürfen maximal bis zu Gewässermitte reichen.
- (4) Das Boot ist nur zum Angeln oder Auslegen der Montage zu nutzen und nach dem Angeln aus dem Gewässer und vom Grundstück zu entfernen.
- (5) Die Nutzung des Bootes ist nur von 1 Std vor Sonnenauf- bis 1 Std nach Sonnenuntergang gestattet. Bei Nebel ist besondere Vorsicht geboten.
- (6) Ab Windstärke 7 ist die Bootsnutzung aus Sicherheitsgründen untersagt
- (7) Festgelegte Schongebiete, erkennbare Nistgelege im Schilf oder Röhricht und Bereiche von Schwimmblattpflanzen sind zu umfahren.
- (8) Die Ufervegetation ist beim Ein- und Aussetzen des Bootes so schonend wie möglich zu behandeln.
- (9) Jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt ist zu unterlassen.
- (10) Zu Kontrollen ist der Fischfang unmittelbar einzustellen und den Aufforderungen des Kontrolleurs ist Folge zu leisten.

§ 5 Fischfang

- (1) Ist mit dem Angelboot ein fester Angelplatz eingenommen worden, ist die Nutzung von 2 Handangeln je Angler erlaubt.
- (2) Beim Spinn- oder Fliegenfischen darf keine weitere Angelrute ausgelegt werden.
- (3) Schleppangeln ist nicht zugelassen
- (4) Im Zeitraum von Gemeinschaftsangeln an den jeweiligen Gewässern dürfen keine Boote zum Fischfang verwendet werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Verein haftet für keinerlei Sach- oder Personenschäden, welche durch die Benutzung der Boote verursacht werden.
- (2) Für verursachte Schäden z.B. an der Vegetation haftet der Nutzer.
- (3) Unfälle mit anderen Bootsnutzern sind untereinander zu regeln.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Verstößen gegen die Bootsordnung kann der Vorstand den Ausschluss vom Bootsangeln ohne Geldrückerstattung anordnen.
- (2) Sonderregelungen bzgl. der Bootsnutzung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.
- (3) Diese Bootsordnung gilt ab dem 01.01.2024.

gez. Rathert

Vorsitzender